

P0309

Windenergie-Standort «Schwyberg»

STAND DER KOORDINATION

Zwischenergebnis

DAMIT VERBUNDENES THEMA

Windenergie

GEMEINDEN, IN WELCHEN DAS PROJEKT GEPLANT IST

Plaffeien

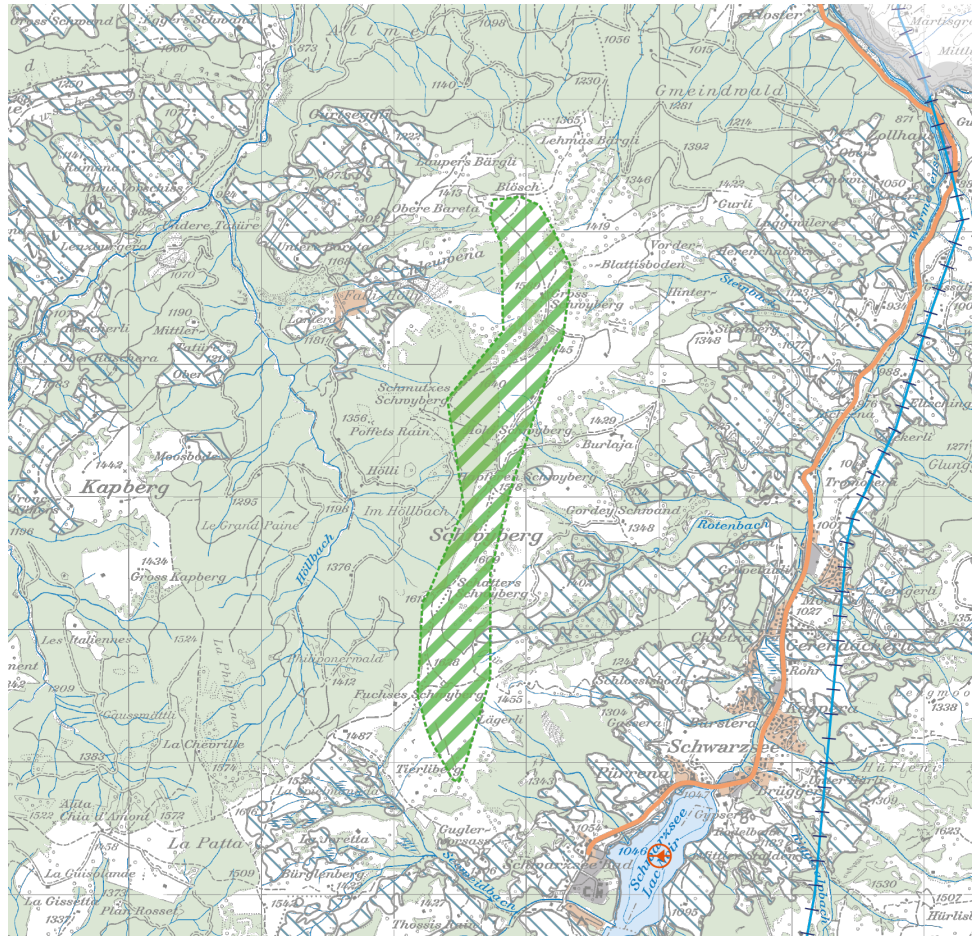
Plasselb

ANDERE BETROFFENE STELLEN

Skyguide

VBS

Kanton BE

Gemeindeverband
Region Sense

 Projektperimeter

1. Projektbeschreibung

Der Windenergie-Standort «Schwyberg» befindet sich im Sensebezirk, auf dem Grat des Schwybergs auf rund 1'610 m Höhe. Sein Perimeter erstreckt sich entlang der gesamten Hauptkante und besteht aus Weideflächen. Er befindet sich daher an einer äusserst exponierten Lage für die vorherrschenden Winde und ermöglicht die potenzielle Ansiedlung von neun sehr hohen Windenergieanlagen. Zu diesem Zeitpunkt sind die genaue Position und die Anzahl der Windenergieanlagen innerhalb des Perimeters noch nicht festgelegt. Das Projekt ermöglicht eine geschätzte Nettostromerzeugung von rund 33 GWh/Jahr.

2. Begründung des Standortes

Gestützt auf ein einheitliches und methodisches Vorgehen hat der Kanton die günstigsten Standorte für die Ansiedlung von Windparks auf dem Kantonsgebiet ermit-

telt (Studie zur Definition der Standorte von Windanlagen, Kanton Freiburg, 2017). Die so bestimmten Standorte wurden anschliessend eingehenderen Untersuchungen bezüglich Flugsicherung, Vögel und Fledermäusen unterzogen.

Der Standort «Schwyberg» wurde mit folgenden Noten bewertet (Maximalnote 3):

Dimensionen	Note	Gewichtung	Gewichtete Endnote
GESELLSCHAFT	3.00	23.2%	2.00
TECHNIK	2.69	19.6%	
WIRTSCHAFT	1.44	20.8%	
NATUR UND LANDSCHAFT	1.32	36.4%	

Die Kriterien jeder Dimension und die erhaltenen Noten vor und nach der Gewichtung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Dimensionen	Kriterien	Note	Gewichtung	Gewichtete Note
GESELLSCHAFT	Abstand zu Wohnbauten	3.00	100%	3.00
TECHNIK	Zivile und militärische Radaranlagen	2.33	46%	1.07
	Öffentliche Infrastrukturen	3.00	54%	1.62
WIRTSCHAFT	Wind	3.00	48%	1.44
	Stromnetzanschluss	0.00	25%	0.00
	Strassenzufahrt	0.00	27%	0.00
NATUR UND LANDSCHAFT	Naturräume	0.30	15%	0.05
	Brutvögel	0.64	24%	0.15
	Zugvögel	2.00	20%	0.40
	Fledermäuse	3.00	21%	0.63
	Landschaft – menschlich bedingte Veränderung	0.00	11%	0.00
	Landschaft – einzigartiger Charakter	1.00	9%	0.09

Der Standort Schwyberg ist bereits im kantonalen Richtplan enthalten und der einzige, für den bereits ein Baugesuch eingereicht wurde. Die öffentliche Auflage für die Einzonung in eine Spezialzone, das Rodungsgesuch und das Baugesuch für einen Park mit neun Windenergieanlagen erfolgte am 26. Juni 2009. Vier Natur- und Umweltschutzorganisationen erhoben Einsprache und anschliessend Beschwerde gegen dieses Projekt. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion wies die Beschwerden ab und genehmigte die Einzonung am 17. Juli 2012. Später wies auch das Kantonsgericht entsprechende Beschwerden ab.

Die Organisationen forchten den Entscheid des Kantonsgerichts anschliessend vor Bundesgericht an. Letzteres hiess die Beschwerde am 26. Oktober 2016 gut, hob den Entscheid des Kantonsgerichts auf und schickte die Sache zur neuen Beurteilung an dieses zurück.

Das Bundesgericht bemängelte zudem, dass das Projekt im kantonalen Richtplan nicht genügend behandelt worden sei.

Laut der neuen, auf mehreren Kriterien basierenden Studie des Kantons bietet der Windenergie-Standort folgende Vorteile:

- › geschätzte Windgeschwindigkeit von 6,7 m/s 100 m; dies entspricht einer Nettoproduktion von rund 3, 6 GWh/Jahr pro Windenergieanlage;
- › eine grosse Entfernung zu Wohnbauten (mehr als 500 m) und dadurch gemilderte Auswirkungen von Lärm, Schattenwurf und Sichtbehinderung;
- › eine grosse Entfernung zu öffentlichen Infrastrukturen (Autobahnen, Hauptstrassen, SBB-Schiennetz, elektrische Hauptübertragungsleitungen) und dadurch Wahrung der Sicherheit von öffentlichen Gütern und Personen.

3. Zu berücksichtigende Beschränkungen

Für folgende Aspekte sind eine vertiefte Analyse sowie Begründungen im erläuternden Bericht für die Änderung der Ortsplanung und im Umweltverträglichkeitsbericht erforderlich:

-
- › Mehrere Biotop von nationaler Bedeutung befinden sich in der Nähe des Standorts, was erhebliche Herausforderungen für Natur und Landschaft zur Folge hat. Weitere Biotop, die gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz schützenswert sind, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
 - › Untersuchung der Auswirkungen auf die Naturräume und die Landschaft.
-
- › Der Standort ist Lebensraum von mindestens zwölf gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Brutvogelarten, von denen sechs in der Schweiz bedroht oder prioritär sind. Dazu gehören das Birkhuhn und die Waldschnepfe, die auf nationaler Ebene als verletzlich eingestuft sind. Dies könnte zu einer Aufgabe oder Verschiebung von gewissen Maschinen führen. In jedem Fall sind erhebliche Ausgleichsmassnahmen vorzusehen. Die Vogelpopulationen in einem Radius von 500 m sind gut dokumentiert.
 - › Evaluation der Situation der verletzlichen Brutvögel bis zu einem Radius von 1'500 m rund um den Standort.
 - › Planung und Gewährleistung der Umsetzung einer angemessenen Oberflächenkompensation von rund 1 km² (Konkrete Umsetzung) bei Einwirkungen auf Standorte von Brutvögel.
 - › Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit von Ausgleichsmassnahmen vor der Betriebsaufnahme.

-
- › Laut dem von der Schweizerischen Vogelwarte entwickelten Modell (Liechti et al., 2013) befindet sich der Standort in einem Gebiet mit «vorhandenem»

Konfliktpotenzial hinsichtlich Zugvögeln. Das Zugaufkommen im Herbst kann jedoch gestützt auf Radarmessungen aus dem Jahr 2010 als stark bis sehr stark eingestuft werden. Der Vogelzug ist vermutlich abhängig von der Platzierung der Maschinen zu differenzieren und muss genauer bestimmt werden.

› Wahrscheinlich ist ein System zur Abschaltung der Windenergieanlagen bei starker Kollisionsgefahr erforderlich, indem eine ortsfeste Radaranlage mit vordefiniertem Abschaltungsalgorithmus installiert wird. Es ist mit Produktionseinbussen zu rechnen.

› Bestimmung der ergänzenden Untersuchungen über die Modalitäten des Vogelzugs auf dem Gebirgsgrat (Flugrouten).

› Obwohl die Daten über den Standort lückenhaft sind, eignet sich dieser aufgrund seiner Eigenschaften als Jagdraum für Fledermäuse. Angesichts des bestehenden Vogelzugs ist es wahrscheinlich, dass der Standort auch Fledermäusen als Zugkorridor oder sogar als Flugkorridor dient. Der Standort weist Konfliktpotenzial auf und wurde in der Voruntersuchung als Standort mit besonderen Aktivitäten (Kategorie 3) eingestuft.

› Genaue Untersuchung der Auswirkungen auf die Fledermäuse, gemäss den relevanten Vorgaben des Bundes.

› Die Referenzhöhe für mögliche Auswirkungen auf die Flugsicherungssysteme und die Flugverfahren wurde auf 207 m ab Boden (Gesamthöhe) festgesetzt. Skyguide hat seinen ursprünglichen, anlässlich der Auflage 2009 herausgegebenen positiven Bescheid bestätigt. Die erforderlichen technischen Änderungen zur Reduktion der Risiken auf ein akzeptables Niveau sind in Absprache mit Skyguide festzulegen und umzusetzen.

› Kontaktaufnahme mit Skyguide bereits zu Beginn der Projektentwicklung, da die Umsetzung der technischen Änderungen und der Änderungen der Flugverfahren mindestens 12 Monate Zeit erfordert.

› Kontaktaufnahme mit dem VBS bereits zu Beginn der Projektentwicklung und sobald der Standort und die Einzelheiten zu den Windanlagen bekannt sind.

› Der Standort erstreckt sich auf 32 ha Wald.

› Nachweis, dass die bebaubaren Sektoren nicht ausserhalb der Waldfläche angesiedelt werden können, bzw. die Hervorhebung der umweltbezogenen Probleme einer Ansiedlung ausserhalb des Waldes und Vorschlag angemessener Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Einzonung.

Die Fragen der Zufahrten, der Erschliessung und der Auswirkung auf die Landschaft müssen im Umweltverträglichkeitsbericht ebenfalls behandelt werden.

4. Verfahren und weitere Arbeitsschritte

Das planerische Vorgehen für die Realisierung des Windenergie-Standorts wird im Thema «Windenergie» festgelegt.

Eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Um die interkantonale Koordination zu gewährleisten, wird der Kanton Freiburg den Kanton Bern in jeder Projektplanungsphase konsultieren.

Die Ausgleichsmassnahmen werden gleichzeitig mit der Einzonung und der Vernehmlassung der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelegt.

